

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Möhrendorf

Die Gemeinde Möhrendorf nachfolgend „Die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende

Satzung

§ 1

(1) Jedem zur selbständigen Nutzung bestimmten Gebäude wird in der Regel eine Straßenbezeichnung sowie eine Hausnummer, erforderlichenfalls mit einem kleinen Buchstaben als Zusatz, zugeordnet. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) ¹Für unbebaute Grundstücke wird eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies vom Grundstückseigentümer beantragt wird oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. ²Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. ³Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ⁴Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muss an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle angebracht werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die dauerhafte Sichtbarkeit gewährleistet ist, insbesondere sind Sträucher und Hecken zurück zu schneiden.

(2) Falls es zum leichteren Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit Hausnummernangabe angebracht werden. Diese Hinweisschilder sind mit einem Pfeil zu versehen, der zu den Hauseingängen weist.

(3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1–3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Möhrendorf
Rudert
1. Bürgermeister

*(Die Satzung wurde im Amtsblatt des Monats Februar
2003 veröffentlicht)*